

Vereinbarung über die Rechtsstellung nach Ablauf des Unterpachtvertrages

zwischen

.....

- dem ehemaligen Pächter -

und dem

Kleingärtnerverein Rüstringen e.V. Neungroddener Weg 50, 26386 Wilhelmshaven

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass das Pachtverhältnis zwischen dem ehemaligen Pächter und dem Verpächter auf Grund zum: endet.

Ein Nachfolgepächter für die Kleingartenparzelle des Pächters ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhanden. Für den Fall, dass auch zum Ende des Pachtverhältnisses kein Nachfolgepächter gefunden wird, gelten die folgende Vereinbarungen:

1. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass dem ehemaligen Pächter gestattet wird, sein Eigentum (Gartenlaube, Anpflanzungen etc –Näheres wird bei der Wertermittlung des Gartens festgehalten)) belassen. Ein erneutes Unterpachtverhältnis entsteht dadurch nicht.
2. Für den Zeitraum, in welcher der ehemalige Pächter sein Eigentum auf der Kleingartenparzelle belässt, zahlt dieser eine Pauschale in Höhe von € jährlich. Sollte die Parzelle innerhalb eines Kalenderjahres neu verpachtet werden, ist die Pauschale anteilig zu zahlen, ggf. wird sie zurückerstattet.
3. Der ehemalige Pächter verpflichtet sich, für den Zeitraum gem. Ziffer 1. dieser Vereinbarung, die Kleingartenparzelle in einem Zustand zu erhalten, dass von dieser keine Störungen durch Samenflug oder ähnlichem ausgehen. Eine Pflicht zur kleingärtnerischen Bewirtschaftung über das Vorstehende hinaus besteht nicht.
4. Wenn der ehemalige Pächter nicht in der Lage ist, die Kleingartenparzelle während der unter Ziffer 1. genannten Zeit in einem Zustand zu erhalten, in dem keine Störungen für die übrigen Kleingärtner ausgehen, wird der Kleingärtnerverein ermächtigt, die Parzelle in dem dafür erforderlichen Umfang zu pflegen. Der ehemalige Pächter verpflichtet sich, die durch Mitglieder des Kleingärtnervereines geleisteten Arbeitsstunden mit dem im Verein für die Leistung von Arbeitsstunden derzeit gültigen Satz, € pro Stunde, abzugelten.
5. Sollte bis zum kein Nachfolgepächter für die Kleingartenparzelle des ehemaligen Pächters gefunden worden sein, oder dieser sich weigern, sein Eigentum an Gewächsen und Baulichkeiten auf einen Nachfolgepächter zu übertragen, verpflichtet er sich, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist aus Ziffer 1. dieser Vereinbarung die Kleingartenparzelle von seinem Eigentum geräumt an den Kleingärtnerverein zurückzugeben.

Wilhelmshaven,

.....

als Verpächter

.....

als ehemaliger Pächter